Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und der

Wichernstift Jugendhilfe gGmbH

Oldenburger Str. 333, 27777 Ganderkesee

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die von der Wichernstift Jugendhilfe gGmbH, Oldenburger Str. 333, 27777 Ganderkesee im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft (EB) zu erbringende Leistung und deren Vergütung nach § 30 SGB VIII. Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Leistungsbeschreibung Erziehungsbeistandschaft (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistung

2.1. Die Leistung ergibt sich aus der Zuordnung zu einem von insgesamt vier Leistungsmodulen. Die Zuordnung richtet sich nach den im Einzelfall jeweils benötigten Hilfen nach Art, Inhalt und Umfang. Eine additive Anwendung der Module ist ausgeschlossen.

Nähere Informationen zu der Definition und den Kriterien für die Zuordnung zu den Leistungsmodulen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

- 2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Leistungsentgelt

3.1. Die zu erbringende Leistung wird wie folgt vergütet:

Leistungsmodul 1

(Familienmediation) 931,55 € pro Familie als Fallpauschale

Leistungsmodul 2

(Kurzzeitintensivbetreuung, max. 3 Monate)
1.281,34 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

Leistungsmodul 3

(Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit)
1.109,03 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

Leistungsmodul 4

(Begleitungs-, Unterstützungs- und Betreuungsarbeit)
1.367,94 € pro Familie als (fortlaufende) Monatspauschale

- 3.2. Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3. Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.
- 3.4. Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.5. Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für die Leistungsmodule 2, 3 und 4 nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und / oder der Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die EB nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstatung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre – bis zum 31.03. des Kalenderjahres (hier: 2021) - vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.10.2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit.

Seite -3- zur Vereinbarung über ein Leistungsentgelt für die Wichernstift Jugendhilfe gGmbH gültig ab dem 01.10.2018

Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. –strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

über den öffentlich-rechtlichen Vertrag. 6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sir setz (BremIFG). Bei Vorlie-6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Brem Vorschriften des BremIFG gen der gesetzlichen Voraussetzungen v von einer möglichen Veröfim elektronischen Informationsregister ver nach dem BremIFG sein. fentlichung kann der Vertrag Gegenstand Geschlossen: Die Senatorin für Soziales, Jugend, htungsträger Frauen, Integration und Sport Im Auftrag dliche Unterschrift/Stempel) (Schulz) Anlagen: Anlage 1: Leistungsbeschreibung Erzieh Anlage 2: Berechnungsbogen

Ambulanter Leistungsangebotstyp Nr. 2	Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer
1. Art des Angebots	Die Erziehungsbeistandschaft ist ein vorrangig an jungen Menschen orientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot, das auf Verhaltensveränderungen bei ihnen, einschließlich des Sozial- und Leistungsverhaltens in der Familie und im sozialen Umfeld abzielt. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen und seiner Familie Rechnung tragen. Daran orientieren sich auch die Dauer und die Ausgestaltung der Hilfe. Sie findet in der Regel als Einzelarbeit bzw. in Kleingruppen, als auch in Form von Familienberatung (Mediation oder andere ähnliche Methoden) im Wohnraum der Familie oder im sozialen Umfeld statt. Sie kann für junge Volljährige auch im eigenen Wohnraum in Verbindung mit Angeboten des SGB II um Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern im Sinne von Verselbständigung gewährt werden.
	Erziehungsbeistandschaft kann auch als Erziehungsmaßregel nach § 12 Jugendgerichtsgesetz. JGG eingesetzt werden.
	Die Erziehungsbeistandschaft kann keine anderen Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB XI ersetzen.
2. Rechtsgrundlage	§§ 30, (41) SGB VIII "Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung der Lebensbezüge zur Familie seine Verselbstständigung fördern."
3. Personenkreis	In der Regel Kinder / Jugendliche ab 12 Jahren die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihrer Alltagssituation in Kontext mit ihrem familiären und sozialen Umfeld eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebotes bedürfen. Junge Volljährige sind selbst Anspruchsinhaber. Die Leistung kann auch in der eigenen Wohnung des jungen Menschen in Verbindung mit Leistungen nach dem SGB II durchgeführt werden. Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.
4. Allgemeine Zielsetzung	Das Kind, die Jugendliche/der Jugendliche, die jungen Volljährigen sollen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützt und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung gefördert werden. Darüber hinaus soll die Erziehungsbeistandschaft insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:
	 Förderung der Persönlichkeits- und Potenzialentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen und seiner Familie. Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen Entwicklung von adäquaten Alltagsstrukturen und Freizeitverhalten. Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu
	 Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. Unterstützung bei der Integration in Schul- und Ausbildungsgänge
	Unterstützung beim Erlangen von Schul- und Ausbildungsabschlüssen
	Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zur Herkunftsfamilie und wichtigen Bezugspersonen

	GesundheitsförderungFörderung der Erziehungskompetenz der Familie
	Für ältere Jugendliche und junge Volljährige kommen insbesondere folgende Zielsetzungen hinzu:
	 Förderung und Unterstützung der Selbständigkeitsentwicklung und bei Bedarf sofern nicht kontraindiziert auch unter Einbezug des Familiensystems Unterstützung bei Ablöseprozessen Unterstützung bei der Integration in Ausbildungsgänge und Arbeitsverhältnisse
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.
5.1 Unterkunft und	Unterkunft ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
Raumkonzept	
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.3 Erziehung / Sozial- pädagogische Betreuung	Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt je nach Form und Inhalt der Leistung an neutralem Ort, durch regelmäßiges aktives Aufsuchen im Wohnraum der Familie, im eigenen Wohnraum oder an anderen Plätzen. Sie wird in inhaltlicher Abstimmung mit dem Case Management durchgeführt in Form von:
	Leistungsmodul 1 /Familienmediation: Familienberatungsgespräche in akuten familiären Konflikten.
	Leistungsmodul 2: Auftrags- und themenbezogene Kurzzeitintensivbetreuung bis zu 3 Monate, insbesondere zur Klärung und Entwicklung persönlicher, schulischer, beruflicher Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten unter Berücksichtigung des Familienbezuges.
	Leistungsmodul 3: Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzung, insbesondere zur Stärkung und Stabilisierung des jungen Menschen/jungen Volljährigen zum Verbleib im Elternhaus bzw. zur Verselbständigung.
	Leistungsmodul 4: Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit, insbesondere zur Stabilisierung des jungen Menschen / jungen Volljährigen mit Angeboten des SGB II um Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern.
6. Personelle Ausstattung	Die Leistungserbringung erfolgt:
	zu Leistungsmodul 1 / Familienmediation: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen) mit Zusatzausbildung (z. B. systemische Familienberatung, systemischer Familientherapeut, oder Mediation).
	zu Leistungsmodul 2: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozial- pädagogen) mit Zusatzqualifikation (z.B. systemische Beratung oder ähnliches).

zu Leistungsmodul 3:

durch ausgewiesenes Fachpersonal (70% Sozialpädagog*innen – 30% Erzieher*innen)

zu Leistungsmodul 4:

durch ausgewiesenes (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen)

Fachpersonal

7. Umfang der Leistung

Der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) wird durch eine Pauschale finanziert. Die zu erreichenden Ziele und Kontakte zum jungen Menschen/ zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt.

Leistungsmodul 1 / Familienmediation:

Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt im Rahmen von Familienberatungsgesprächen. Die Anzahl dieser Gespräche im Einzelnen orientiert sich an dem Umfang des zu bearbeitenden Konfliktpotentials und beträgt insgesamt 14 Stunden **netto** Beratungszeit pro Fall. Zusätzlich insgesamt 5 Std indirekte Zeiten für Vorbereitung und Supervision.

Leistungsmodul 2:

Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt durch eine Kurzzeitintensivbetreuung in max. 3 Monaten mit rund 60,5 Stunden **netto** über den gesamten Zeitraum, wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt.

Leistungsmodul 3

Die Erziehungsbeistandschaft verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:

- Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes)
- Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes)
- Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung;
 Verselbständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten)
 Grundlage sind durchschnittlich 208 Stunden netto pro Jahr (4 Wstd. netto) wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case
 Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist.

Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.

Leistungsmodul 4:

Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt mit auf der Grundlage von durchschnittlich 260 Stunden netto pro Jahr (5 Wstd. netto) wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist.

Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der MitarbeiterInnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten.

Die Module gelten nicht additiv, sondern je nach Indikation einzelfallbezogen.

8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Pauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten und Ausfallzeiten mit abgegolten sind. Die Nettostunden sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmestundenkontingents. Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung.

